

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	18 (1904)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Eine Wappenschenkung des 14. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Plüss, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-745249">https://doi.org/10.5169/seals-745249</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

uffzug, wie vorher<sup>1</sup>. Damit war die Sache erledigt, beide traten wieder in ihre vorherigen Stellungen ein und Gesell wurde von der Stadt Basel auch wieder zum Münzmeister der silbernen Münze bestellt. Bei dem Münzvertrag zwischen Basel, Freiburg i/B., Kolmar und Breisach, 1480, befand sich auch Hützschin unter den „botten über die muntz“, welche der Rat von Basel berief. (Basler Chroniken 3, pag. 404 ff.). Er wird dann noch 1481 genannt und 1484 als gestorben erwähnt. Er hinterliess sechs Kinder: 1. Balthasar (genannt 1480—1482); 2. Magdalena, in erster Ehe mit Junker Hans Hiltprand, in zweiter mit Bürgermeister Junker Heinrich Meltinger vermählt; 3. Katharina, die Ehefrau zuerst des Ratsherrn Jakob von Kilchen und dann des Bürgermeisters Adelberg Meyer; 4. Melchior, seit 1509 Meister zum Schlüssel, in erster Ehe verheiratet mit Dorothea Höcklin von Steineck, der Witwe von Bernhard Zscheggenbürlin, in zweiter Ehe mit Maria Rul aus Kolmar; 5. Dorothea, die Gattin von Martin Kilchmann; 6. Margaretha, verheiratet mit Claus Rieher. Mit den Kindern des Melchior Hützschin erlosch das Geschlecht wieder, 1554 im Mannsstamm und 1581 auch in der weiblichen Descendenz<sup>1</sup>.

---

## Eine Wappenschenkung des 14. Jahrhunderts.

Von A. Plüss.

Am 15. April 1368 machte der kinderlose Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau<sup>2</sup> sein Testament. Wie üblich, sorgte er darin zunächst für sein Seelenheil durch Vergabungen an die Kirche und liess dann die andern Legate, an seine Gemahlin Isabella von Neuenburg und an seine Dienerschaft folgen. Die ganze übrige Hinterlassenschaft fiel, falls Rudolf wirklich ohne Kinder starb, an seine im Testament begreiflicherweise nicht aufgeführten gesetzlichen Erben, nämlich an seine Schwestern Anna und Verena, Gräfinnen von Kiburg und Tierstein, und an ihre Nachkommen. Schon am 10. August 1367 hatte er seine bischöflich-baselschen Lehen, darunter Burg und Stadt Nidau, dem Bischof aufgegeben und sich von ihm wieder damit belehnen lassen, aber nun gemeinsam mit seinen Neffen Rudolf und Eberhart von Kiburg, Otto und Simon von Tierstein.<sup>3</sup> Unter diesen Neffen<sup>4</sup> besass er einen besondern Liebling, den er auch erzogen hatte, den Grafen Rudolf von Kiburg, ältesten Sohn des Grafen Hartmann III. von Kiburg. Ihm ist im Testament<sup>3</sup> von 1368 folgende bisher nicht beachtete Stelle gewidmet: „Wir wellen och und haben vorußgegeben graf Rüdolf von Kyburg, unser swester sun, den wir erzogen haben, die burg und stat Nydow mit aller ir zugehörden, es si eigen, erbe oder lehen, wie es genennet si, und und sol sich och nennen nach der vorgenannten burg Nydow, wand dar umbe

<sup>1</sup> Gefl. Mitteilungen des Herrn Dr. Aug. Burckhardt in Basel.

<sup>2</sup> Trouillat IV 241.

<sup>3</sup> Das Original liegt im Hofarchiv in Turin und wird zum erstenmal vollständig gedruckt erscheinen in den *Font. rer. Bernens.* IX, 94—96; Matile II, 1155 f. bringt nur einen Auszug.

wir ime och unsere waffen geben, die er füren und haben sol. Doch sol er die vorgenante burg und stat und die güter, so da zu gehörent, weder verkouffen noch versetzen und sol sie haben unwöstenklich, ane geverde.“ Graf Rudolf von Kiburg soll also Burg und Stadt Nidau voraus erhalten und zugleich auch den Namen und das Wappen des Erblassers. Es tritt somit hier der Fall ein, dass der letzte Vertreter eines Familienzweiges durch letztwillige Verfügung Namen und Wappen an die Weiberlinie vergibt. Daran knüpfen sich verschiedene Fragen. Zunächst käme das Wappenheimfallsrecht in Betracht, das nach den Ausführungen von Hauptmann<sup>1</sup> darin besteht, dass das Wappen einer ausgestorbenen Familie weder frei wird, noch an die Erben der Familie geht, sondern wie ein Lehen an den Landesherrn zurückfällt und von ihm weiter verliehen werden kann. Aber abgesehen davon, dass das Heimfallsrecht wohl nie strikte angewendet wurde, zumal nicht in so früher Zeit, und dass es sich kaum auf frei angenommene Wappen erstreckte,<sup>2</sup> handelt es sich ja in diesem Fall auch nur um einen aussterbenden Familienzweig, nicht um die ganze Familie, denn noch blühten die Linien Arberg und Valangin des neuenburgischen Grafenhauses. Wenn also nicht von seiten des Landesherrn, so hätte man dafür gerade von diesen andern Zweigen einen Einspruch gegen die Vergabung des Wappens durch Rudolf von Nidau erwarten können, denn Arberg und Valangin führten genau wie Nidau den mit drei schwarzen Sparren belegten goldenen Pfahl im roten Feld. Und doch verlautet nichts von einer Anfechtung dieser Testamentsstelle, begreiflicherweise, denn wenn nun einmal die Helmzier einen integrierenden Bestandteil des Wappens ausmacht, so führte eben die Linie Nidau ein anderes Wappen als die übrigen Zweige. Bei diesen ist als Zimier eine Mütze mit Federbusch gewöhnlich, nur bei der Linie Nidau dagegen findet sich als Helmzier ein mit dem Schild bekleideter Frauenrumpf.<sup>3</sup> Diese Variation des Neuenburger Wappens scheint nun mit der Zeit immer mehr als Besitzwappen für Burg und Stadt Nidau betrachtet worden zu sein, wie aus den unten folgenden Ausführungen hervorgehen wird.

Wie haben sich nun die Verhältnisse in Wirklichkeit gestaltet? Rudolf IV. von Nidau fiel bekanntlich Ende 1375 bei der Verteidigung von Büren gegen die Engländer. Nach dem Abzug der Söldnerscharen hätten die Grafen von Kiburg und Tierstein das Erbe sogleich antreten können, wenn nicht der Oberlehensherr, Bischof Johann von Basel, die Hand darauf geschlagen und Nidau besetzt hätte. So gelangten sie erst Ende 1376, nachdem sie sich der Stadt bemächtigt und die Parteigänger des Bischofs bei Schwadernau geschlagen hatten, in den Besitz der Hinterlassenschaft Rudolfs IV. von Nidau. Nun sollte man erwarten, dass Rudolf von Kiburg sich als Besitzer von Burg und Stadt Nidau durch Namen und nidauisches Wappen kundgeben würde, es scheint aber, dass er zu Lebzeiten seines Vaters seine Sonderansprüche nicht geltend machen

<sup>1</sup> Das Wappenrecht, Bonn 1896, S. 299.

<sup>2</sup> Vgl. die Ausführungen in dieser Zeitschrift 1898, S. 79 ff. und 95 ff., bes. S. 101.

<sup>3</sup> J. Grellet, Les cimiers de la Maison de Neuchâtel, in dieser Zeitschrift 1889, S. 234 ff.



Fig. 45



Fig. 46

durfte, denn er führt im Siegel ausnahmslos das kiburgische Wappen und den kiburgischen Löwen als Helmzier.<sup>1</sup> Nur nennt er sich jetzt, als ältester Neffe des verstorbenen Rudolf von Nidau, „Landgraf in Neuenburg“, denn so ist ohne Zweifel die zweimal vorkommende Bezeichnung aufzufassen: Hartmannus de Kyburg, landgravius in Burgenden, Rudolfus de Kiburg, filius ejus in Nüwenburg.<sup>2</sup> Rudolf von Kiburg bereitete sich aber vor, um sofort nach dem Ableben seines Vaters seine Anrechte auf Burg und Stadt Nidau dokumentieren zu können. Als Todestag des Grafen Hartmann III. von Kiburg ist im genealogischen Handbuch, in den Eidg. Abschieden I, 58 und in Argovia 8, 363 der 29. März 1377 angegeben. Diese Angabe ist offenbar dem Jahreszeitbuch von Frau-brunnen entnommen, wo unter dem 29. März eine Jahrzeit für Graf Hartmann verzeichnet ist. Eine Jahrzeit braucht aber keineswegs auf den Todestag zu fallen; der 29. März ist auch wirklich nicht Hartmanns Todestag, denn schon am 21. März 1377 verpfändet Graf Rudolf von Kiburg, offenbar in Thun, als Landgraf zu Burgund, dem Peter von Gauenstein für 500 Gulden „die fünfzig phunt phennig, die úns die burger und die stat ze thun jerlichen gebend und schuldig sint ze gebende uf sant Andres tag“.<sup>3</sup> Die Bezeichnung „landgrafe ze Bürgenden“, noch mehr aber die Art des Geschäfts, nämlich die Verpfändung der Steuer der Stadt Thun, zwingen zu der Annahme, dass Rudolfs Vater, Hartmann, an diesem Tage nicht mehr am Leben war. Zwar urkundet Graf Hartmann noch am 17. März in Gegenwart Rudolfs in Schaffhausen,<sup>4</sup> aber bei der Annahme, dass er am gleichen oder am folgenden Tag plötzlich starb, ist Rudolfs Anwesenheit in Thun am 21. März nichts Unmögliches. Er mag, sobald sein Vater die Augen geschlossen hatte, nach Thun geeilt sein, zunächst um durch Aufnahme einer Geldsumme für die nötigsten Barmittel zu sorgen. Eben in dieser Thuner Urkunde vom 21. März nun nennt sich Graf Rudolf auch zum erstenmal „herrn ze Nidow“ und benutzt ein Siegel, das über dem kiburgischen Schild die nidauische Helmzier zeigt.<sup>5</sup> Um zwischen dem 17. und 21. März einen neuen Stempel anfertigen zu lassen, war die Zeit zu kurz, Rudolf muss

<sup>1</sup> Siegel Nr. 1 (Fig. 45) von Urk. 1377 Febr. 4 im St.-A. Basel-Stadt, St. Urk. Nr. 503.

<sup>2</sup> 1377 Jan. 29., Orig. vermisst, Druck im Solothurner Wochenblatt 1827, 92 und 1377 Febr. 4., die gen. Urk. im St.-A. Basel-Stadt.

<sup>3</sup> Orig. im St.-A. Bern, Fach Thun.

<sup>4</sup> Orig. im Archiv in Innsbruck, Druck in Herrgott III, 732, Reg. in Trouillat IV, 746.

<sup>5</sup> Siegel Nr. 2 (Fig. 46), so viel mir bekannt ist nur an dieser Urkunde vorkommend.



Fig. 47



Fig. 48

sich somit schon früher mit diesem Siegelstempel versehen haben, um ihn im geeigneten Augenblick zu gebrauchen. Dass er ihn jetzt sofort nach seines Vaters Tod zugleich mit dem Titel „Herr zu Nidau“ anwendet, beweist, dass er erst jetzt in den faktischen Besitz von Burg und Stadt Nidau gelangte und charakterisiert zu gleicher Zeit das neu angenommene Wappen als Besitzwappen. Es ist begreiflich, dass Rudolf von Kiburg als ältester seines Hauses sich nicht dazu entschliessen konnte, das ganze ihm vermachte nidausche Wappen zu übernehmen und dafür sein eigenes Familienwappen aufzugeben, viel gegebener war hier die von ihm vorgenommene Wappenvereinigung; vom nidauschen Wappen übernahm er gerade das, was dieses Wappen von dem andern Zweige des Hauses Neuenburg unterschied und den Träger zugleich als Besitzer von Nidau kennzeichnete, die Helmzier. Solche Zimierübertragungen, die nicht selten vorkamen, beweisen die grosse Bedeutung der Helmzier als Wappenbestandteil.<sup>1</sup> Von dieser Zeit an benutzt Rudolf von Kiburg fast ausschliesslich Siegel mit nidauscher Helmzier, ausser dem bereits genannten sind noch zwei andere bekannt.<sup>2</sup> Auch nach der entgegen der Testamentsbestimmung vorgenommenen Verpfändung von Nidau an Freiburg und an Österreich im Jahre 1379 behielt er diese Siegel bei, sei es aus ökonomischen Gründen, sei es, um die ihm verbliebenen Anrechte zu dokumentieren, da er sich das Wiederlösungsrecht vorbehalten hatte.

## Bonbonnière aux armes de Muralt.

Par Jean Grellet.

Nous reproduisons le couvercle d'une bonbonnière aux armes de la famille de Muralt qui appartenait à M. Alfred Bovet, en son vivant membre de notre société. Cette petite boite mesurant  $8\frac{1}{2}$  sur  $6\frac{1}{2}$  centimètres est en ivoire d'une belle patine crème portant les armes ciselées en assez fort relief et date du

<sup>1</sup> Vgl. darüber z. B. in dieser Zeitschrift 1893, S. 118. Concession d'un Cimier en fief und 1895 S. 71 W.-F. v. Mülinen, A propos des Cimiers.

<sup>2</sup> Nr. 3 (Fig. 47) an Urk. 29. Okt. 1377 im St.-A. Freiburg, Bündnisse und Verträge 324; Nr. 4 (Fig. 48) an Urk. 13. Sept. 1379 ib. 227.